

**Kirchengesetz über die Änderungen von Bestimmungen über die
Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl
(50. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)
Vom 26. November 2024**

Begründung

A. Allgemeines

Die letzte Änderung der Grundordnung (GO) erfolgte am 26. April 2024 und stand in Zusammenhang mit der Kirchenvorstandswahl am 26. Oktober 2025 und umfasste insbesondere Verfahrenserleichterungen. Die Änderung des Art. 19 GO und des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (KV-Wahl-G) erfolgt, um die Anforderungen an die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen zu präzisieren.

B. Änderungen im Einzelnen

I. Änderung der Grundordnung (Artikel 1)

Artikel 19 Absatz 1 GO regelte bisher, dass der Kirchenvorstand durch Beschluss feststellen konnte, dass ein Gemeindeglied weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wenn dieses schuldhaft Kirchengesetze verletzt oder wegen Betätigung kirchenfeindlicher Gesinnung oder unehrbaren Lebenswandels die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit verwirkt hat. Die Voraussetzung der Verwirkung stellt der Kirchenvorstand fest und beschließt, dass das Gemeindeglied weder wählbar ist noch das Wahlrecht ausüben darf.

Der neue Absatz 1 umfasst nunmehr noch zwei Tatbestandsvoraussetzungen, die zum Ausschluss des aktiven und passiven Wahlrechts führen. Das Tatbestandsmerkmal der schuldhaften Verletzung kirchengesetzlicher Pflichten ist aus der bisherigen Regelung unverändert übernommen.

Zum anderen erfüllt die Voraussetzung der Verwirkung, wer sich in Widerspruch zu den christlichen Werten und dem Auftrag der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung durch Wort oder Tat begibt.

Diese zweite Alternative ist neu gefasst. Sie bildet sinngemäß ab, was auch für Beschäftigte in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gilt. Für Arbeitsverhältnisse hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Anforderungen an alle Beschäftigten beschlossen¹: „Die kirchlichen Beschäftigten leisten ihren Dienst in Anerkennung des Auftrags der Kirche. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen sie zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten entspricht innerhalb und außerhalb des Dienstes derjenigen Verantwortung, die sie als Beschäftigte im Dienst der Kirche übernommen haben. Sie achten die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes. ...“

¹ Teil II. Nummer 3 zu § 3 TV-L, Beschluss zur Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie den sie ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008

Der Auftrag und die christlichen Werte der Kirche ergeben sich aus der Bibel und den Bekenntnisschriften, wie mit der Präambel der Grundordnung dokumentiert ist. Im Tauf- und Missionsbefehl sendet Jesus die Jünger in alle Welt. Das ist der grundlegende Auftrag. Dieser umfasst einen universellen Anspruch und bedeutet, dass das Volk Gottes nicht biologisch-ethnisch definiert werden kann. Insofern berühren sich das Volksverständnis des Grundgesetzes und der universelle christliche Auftrag, auch wenn letzterer deutlich darüber hinausgeht. Der Auftrag richtet sich nicht allein in Richtung der Menschen, die zur christlichen Kirche gehören, sondern weist ausdrücklich auf „alle Welt“ hin. Somit gilt der Auftrag der Kirche auch jenen Menschen, die nicht zu ihr gehören. Inhalt des christlichen Auftrags ist das Evangelium von Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Gerade in diesem Heilsgeschehen deutet sich an, dass Gott eine neue Welt schaffen will, in der Limitierungen und Schuld überwunden sind, die unsere Welt täglich prägen. In Richtung dieser neuen Welt in der Spannung zwischen „schon jetzt“ und „noch nicht“ sind Christenmenschen aufgefordert, ihr Handeln daran auszurichten. Beispielhaft kommt dies zum Ausdruck im Gleichnis vom Weltgericht (Matthäus 25). Dort ist eine Dimension festgehalten, die zum Auftrag der Kirche gehört: „Was ihr einem von diesen meinen geringsten Brüdern getan habt, das habt ihr mir getan.“ Das Wort Jesu begründet u.a. die diakonische Dimension von Kirche, ist aber auch die Grundhaltung von Christenmenschen. Bedeutsam wird dies, weil im Gleichnis mehrfache Grenzüberschreitungen stattfinden und sich der Dienst auch an die Menschen richtet, die gesellschaftlich im Abseits stehen oder sogar geächtet sind. In Confessio Augustana 16 ist das Verhältnis zur Obrigkeit festgehalten. Dort wird konstatiert, dass das weltliche Regiment eine gute Ordnung Gottes ist. Ein Widerstand gegen obrigkeitliche Ordnung ist nur dann gerechtfertigt, wenn „der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht befolgt werden kann“.

Im staatlichen Recht ist die freiheitlich-demokratischen Ordnung insbesondere in den Grundrechten der Artikel 1 bis 19 Grundgesetz verankert. Eine Änderung dieser Grundsätze ist durch die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz ausgeschlossen. Das Grundgesetz schützt Würde, Freiheit und Unverletzlichkeit aller in seinem Geltungsbereich lebenden Menschen. Eine Positionierung gegen die Grundrechte stellt zugleich eine Positionierung gegen den Auftrag und die Werte der Kirche dar. Aber auch der aus den Grundrechten folgende Schutzauftrag des Staates für das Miteinander einer Gesellschaft, das insbesondere im Strafrecht beispielsweise mit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit, der sexuellen Selbstbestimmung oder dem Schutz der Ehre zum Ausdruck kommt, sind von Auftrag und christlichen Werten der Kirche umfasst.

Wer sich gegen den Auftrag oder die christlichen Werte der Kirche stellt, ist ungeeignet, ein Leitungsamt wie das des Kirchenvorstands zu übernehmen. Wenn Organisationen dafür eintreten, dass die Kirche ihrem Auftrag nicht nachkommen kann, dieser eingeschränkt oder unmöglich gemacht wird oder im Widerspruch zu dem Auftrag und den christlichen Werten der Kirche stehen, führt auch eine aktive öffentliche Unterstützung dieser Organisationen dazu, dass das Wahlrecht und die Wählbarkeit für ein Leitungsamt ausgeschlossen sind.

Das Tatbestandsmerkmal des „unehrbaren Lebenswandels“ wird als Grund für die Verwirkung des Wahlrechts und der Wählbarkeit gestrichen. Es wurde 1967 bei der Verabschiedung der Grundordnung eingeführt. Wesentliche Sachverhalte, die sich seinerzeit unter dieses Tatbestandsmerkmal hätten subsummieren lassen, sind rechtlich ohne Konsequenzen oder sind gesellschaftlich anerkannt. Beispielhaft sei hier die bis 1994 geltende Strafbarkeit homosexueller Handlungen, das Verschuldensprinzip bei einer Ehescheidung oder die Ehe gleichgeschlechtlicher Partnerinnen oder Partner genannt. Seinerzeit wurden heute

anerkannte Krankheiten, wie z.B. Alkoholismus, ebenfalls unter das Merkmal subsummiert. Andererseits sind in der Vergangenheit moralisch anerkannte Verhaltensweisen heute nicht mehr denkbar. Dies zeigt sich regelmäßig bei Schulungen und Informationsveranstaltungen im Hinblick auf den Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Das Tatbestandsmerkmal des "unehrbaren Lebenswandels" ist nach heutigen Maßstäben ungeeignet und entfällt daher ersatzlos.

II. Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Artikel 2)

1. Änderung des § 6 KV-Wahl-G

In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird auf die Frist nach § 5 Absatz 1 Satz 5 verwiesen. Seit einer Neufassung des § 5 Absatz 1 umfasst dieser nur noch drei Sätze. Der Verweis geht offensichtlich ins Leere.

Der Verweis nahm ursprünglich Bezug auf die Auslegungsfrist der Wählerliste. Die Frist ist nunmehr im § 5 Absatz 1 Satz 1 benannt und wird in den folgenden Sätzen konkretisiert. Daher ist der Verweis auf § 5 Absatz 1 ausreichend. Einer konkreten Bezeichnung des Satzes bedarf es nicht.

2. Änderung des § 8 KV-Wahl-G

Mit dem neu gefassten Art. 19 Absatz 1 GO werden die Anforderungen an die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand konkretisiert. Dass die Kandidierenden insbesondere die Anforderungen in Art. 19 Absatz 1 Buchstabe b) GO erfüllen, wird zukünftig durch eine Selbstverpflichtung der Kandidierenden bestätigt. Wer die Selbstverpflichtung nicht unterschreibt, indiziert damit, im Widerspruch zu Auftrag und christlichen Werten der Kirche oder den Grundsätzen ihrer Ordnung zu stehen. Der Kirchenvorstand entscheidet gemäß § 8a Absatz 1 KV-Wahl-G über die Aberkennung der Wählbarkeit.

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Verfahren im Einzelnen zu regeln und insbesondere eine von allen Kandidierenden abzugebende Selbstverpflichtung zu beschließen.

III. Inkrafttreten (Artikel 3)

Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Damit gelten die Änderungen bei der Aufstellung der Kandidierendenlisten und der Durchführung der Kirchenvorstandswahl am 26. Oktober 2025.